

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Herr Verfasser aber die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Einfachheit und die Wirksamkeit der damaligen Armee-Administration lenkt und sie weit über die jetzige Organisation der Intendanz stellt, so geben wir doch anheim, daß bei dem verhältnißmäßig geringen numerischen Stande der Armeen vor hundert Jahren und ihren langsamen Operationen die Armee-Bedürfnisse weit leichter zu beschaffen waren und allerdings nicht Beamte, die einen integrierenden Theil der Armee ausmachen, zu ihrer Beschaffung erforderten, wie das eine unabweisbare Forderung jeder modernen Armee-Organisation ist.

Das Werk behandelt im ersten Buche die Organisation der Regimenter, der Offiziere, der Soldaten, der Aushebungen. — Das zweite Buch gibt über die französische und fremde Infanterie, Artillerie und Milizen Auskunft. Das sechste Kapitel, die Schweizerregimenter, wird besonders das Interesse unserer Leser erregen. Wir werden mit Genehmigung des Herrn Verfassers dieses Kapitel demnächst in extenso in der „Militär-Zeitung“ bringen, weil es ein gut Stück Geschichte der jetzigen Armee repräsentirt. — Das dritte Buch macht uns mit allen Details über die französische und fremde sogenannte „cavalerie légère“ bekannt. — Das vierte Buch endlich verbreitet sich über die „Gendarmarie“ und die Truppen des „Maison du roi“, darunter das régiment des gardes suisses, welches sich später bei der Verteidigung seines Kriegsherrn so unsterblichen und hell leuchtenden Ruhm erwerben sollte.

Die künstlerische Ausstattung des Werkes verdient die höchste Anerkennung. Unsere schönen Leserinnen — wir wissen, daß die „Schweiz. Allg. Militär-Ztg.“ deren nicht wenige zählt — werden die Tafeln mit den eleganten Uniformen mit Vergnügen mustern und manchen stillen Seufzer ausstoßen, wenn sich die Vergleichung mit der Gegenwart zu fühlbar macht. Die acht großen Reproduktionen alter Gemälde stellen dar: Garde de la Manche (1<sup>re</sup> compagnie écossaise des Gardes du Corps du Roi). — Le régiment royal Comtois (fragment d'un tableau de J. Vernet: Le Port d'Antibes, 1755). — Corps royal de l'Artillerie (J. Vernet: Le Port de Bordeaux, 1755). — Les Gardes Françaises (Parrocel, 1739). — Gendarme de la Garde ordinaire du Roi. — Cavalier au régiment royal Normandie (d'après le manuscrit du dépôt de la guerre, 1766). — Détachement de cavalerie (Parrocel, 1738). — Halte d'une compagnie du régiment des Gardes Suisses (Parrocel, 1735).

J. v. S.

### Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath hat Herrn Charles Martin, Pfarrer in Genf, zum Feldprediger ernannt und denselben dem V. Infanterieregiment zugetheilt. — Vom Bundesrath ist gewählt worden als Pulvermagaziner in Chur: Herr August Braun von Chur, Angestellter der kantonalen Zeughausverwaltung in Chur. — Zum Kasernenverwalter in Herisau

wurde Herr Christian Ruffner von Mayensfeld (Graubünden), Lehrer in Herisau, auf den 10. Juli d. J. gewählt.

— (Entschädigung für Kantons-Kriegskommissäre.) Der Bundesrath hat unter dem 18. Mai betreffend die Entschädigungen an die Kantons-Kriegskommissariate Folgendes festgesetzt: Die Kantons-Kriegskommissäre beziehen für die ihnen laut Art. 22 der Organisation des Oberkriegskommissariats übertragenen Funktionen, soweit dieselben nicht bereits durch das Verwaltungsreglement festgesetzt sind, Tagesentschädigungen von 12 Fr. beziehungsweise 6 Fr. für den halben Tag, nebst Vergütung der auszuwiesenen Transportauslagen: a. für ihre Mitwirkung bei der Erledigung von Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen; b. für Unterhandlungen betreffend Einrichtungen von provisorischen Truppenkontonementen u.; c. für anderweitige Erhebungen und Untersuchungen u., die ihnen von den Organen des Bundes übertragen werden.

— (Das Format der Reglemente und Ordonnanzen) ist durch Verordnung für die Zukunft, zum Zweck eines einheitlichen Formats, wie folgt festgesetzt:

Gewöhnliche Reglements	Breite 10 cm.,	Höhe 15 cm.
Lehrbücher u. s. w.	„ 13,5 „	„ 20 „
Ordonnanzen	„ 21 „	„ 27 „

Für die Schrift ist Vergis Antiqua vorgeschrieben.

Im Fernern sind die Einwanddrücken der Reglemente nach der für die betreffende Waffe angenommenen Farbe einzuführen.

— (Militärpensionen) von der italienischen Regierung beziehen in der Schweiz gegenwärtig noch 155 Offiziere, 26 Offizierswitwen, 13 Offizierswaisen, 392 Unteroffiziere und Soldaten, 9 Soldatenwitwen und 5 Soldatenwaisen, im Ganzen 600 Personen. Im Jahre 1882 wurden dem Bundesrath zu Händen der berechtigten Pensionäre folgende Summen übermittelt: vom neapolitanischen Dienst herrührend Fr. 204,314. 85, vom römischen Dienst herrührend Fr. 7250. 50, zusammen Fr. 211,565. 35, Fr. 7586. 40 weniger als im Vorjahr.

— (Die Munitionsdotirung) der 8,4cm.-Feldgeschütze und 7,5cm.-Gebirgsgeschütze soll in Zukunft bestehen aus: 65 % Schrapnels und 35 % Granaten und Büchsenkartätschen.

### U s l a n d.

Oesterreich. (Aufstellung der Landwehr-Kavallerie-Kadres.) Nach dem diesbezüglichen Motive des Landesverteidigungs-Ministers wird für ein Landwehr-Kavallerieregiment zu vier Eskadronen auf dem Kriegsfuße, im Frieden ein Minimalskadre von: 1 Rittmeister, 4 Subaltern-Offizieren, 1 Offiziers-Stellvertreter, 10 Unteroffizieren, 44 Mann und 66 arabischen Pferden aufgestellt. Die Remonten werden jährlich zweimal gewechselt, das ist sechs Monate im Stande gehalten, davon vier bis fünf Monate dressirt und den Rest der Zeit zu den Übungen verwendet. Jährlich wird ein Stand von 112 Remonten dressirt und in dieser Art mit sechs Jahrgängen der Bedarf für den Kriegstand eines Regiments erreicht, nach welcher Zeit die Pferde in das Eigenthum der „Unternehmer“ übergehen. Es werden diese nämlich, ganz so wie dies bei der Genéve-Kavallerie geschieht, nach der sechsmonatlichen Dressur an Privatleute übergeben, welche die Thiere gegen deren Verköstigung und Pflege beliebig benützen dürfen und nur auf die Dauer der Übungen stellt zu machen haben. Zweimal des Jahres werden bei den Kadres Waffenübungen in der Dauer von vier Wochen unter Heranziehung der nichtaktiven Landwehroffiziere mit den aus der Kavallerie des stehenden Heeres stammenden Landwehr-Mannschaften und auf dem Lande disponiblen Pferden vorgenommen. Die Gesamtkosten der Erhaltung eines Regiments-Kadres, inklusive der successiven Pferde-Anschaffung und der Waffenübungen, sind jährlich mit 90,000 fl. veranschlagt. Wird der Stand von sechs Regimentern, für welche dormalen die Eintheilung getroffen, die Offiziers-Elemente annähernd und die Vorräthe komplet vorhanden sind, als Organisationsziel vor Augen gehalten, so betragen die jährlichen Gesamtkosten 540,000 fl. Hierzu kommt noch die notwendige Institution von zwei Stabsoffizieren als Inspektoren mit einer Auslage von 12,800 fl. Das jährliche